

Hinweise zum Insolvenzverfahren

der Firma Albert Ziegler GmbH und Co. KG, Giengen / Brenz

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

Das Amtsgericht Aalen hat mit Beschluss vom 16.08.2011 (Az. 1 IN 244/11) einen vorläufigen Insolvenzverwalter für die Firma Firma Albert Ziegler GmbH und Co. KG, Giengen / Brenz eingesetzt und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der §§ 21,22 InsO verfügt. Es ist wahrscheinlich, dass zum **1. November 2011 ein Eröffnungsbeschluss** für die Insolvenz (§ 27 InsO) vom zuständigen Amtsgericht Aalen gefällt werden wird. Mit dem angekündigten **Termin für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt** dann die übliche Frist zur Anmeldung von Forderungen durch die Gläubiger beim Insolvenzverwalter von mindestens 14 Tagen zu laufen (§ 28 Abs. 1 InsO). Einzelheiten, auch zur Dauer der Frist, werden dem Eröffnungsbeschluss des zuständigen Amtsgerichts Aalen zu entnehmen sein. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann unter www.insolvenzbekanntmachungen.de eingesehen werden.

Der Geschäftsbetrieb der Albert Ziegler GmbH und Co. KG (im folgenden „Ziegler alt“) wird nach derzeitigem Stand unverändert fortgeführt. Der Geschäftsführer sowie der vorläufige Insolvenzverwalter wiesen Ende September 2011 darauf hin, dass das Unternehmen über einen umfangreichen Auftragsbestand verfüge und daher nach Durchführung des Insolvenzverfahrens eine Unternehmens - Neugründung unter Einbindung eines Investors oder eine Fortführung der Fa. „Ziegler alt“ geprüft werde.

Zwischenzeitlich wurde auch die Ziegler Safety GmbH und Co. KG (im folgenden „Ziegler neu“) mit einem Stammkapital von 1 Mio Euro gegründet, das aus der

Insolvenzmasse dotiert wurde. Bei diesem Unternehmen handelt es sich bislang um eine reine Vertragsgesellschaft. Sie soll zukünftig die Aufträge entgegen nehmen. Produktion und Auftragsabwicklung etc. wird bis auf weiteres von „Ziegler alt“ vorgenommen. Nach Aussage des Geschäftsführers werden alle bei „Ziegler alt“ beauftragten Feuerwehrfahrzeuge von "Ziegler alt " produziert und ausgeliefert.

2. Informationen zum Insolvenzverfahren

Allgemeines Informationsmaterial zum Insolvenzrecht ist zu finden auf den Seiten der IHK Frankfurt/Main¹.

a) Eröffnung des Verfahrens und Insolvenzgläubiger

Nach § 80 Abs. 1 InsO geht mit der Eröffnung des (endgültigen) Insolvenzverfahrens als materiell-rechtliche Folge die Verfügungsbefugnis über das Vermögen der insolventen Firma „Ziegler alt“ auf den Insolvenzverwalter über. Verfügungen des Schuldners sind grundsätzlich unwirksam, aber genehmigungsfähig (§ 81 InsO). Prozessual wird der Insolvenzverwalter zur Partei kraft Amtes und hat die Prozessführungsbefugnis für das Unternehmen. Die Firma „Ziegler alt“ verliert gemäß § 82 InsO grundsätzlich die Empfangszuständigkeit für Erklärungen und Leistungen gegenüber dem insolventen Unternehmen.

Die Beteiligung am Insolvenzverfahren (§§ 174 ff. InsO) läuft wie folgt:

- Anmeldung und Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wird die Anmeldung nicht von der Gemeindeverwaltung selbst wahrgenommen und ein Anwalt eingeschaltet, so entsteht eine Anwaltsgebühr (Anwaltsgebühr feststehend nach Gebührenrecht: z.B. Gegenstandswert 10.000.- €, Gebühr 243.- €. Auf § 174 Abs. 2 InsO wird hingewiesen, wonach u.a. der Grund und der Betrag der Forderung bei der schriftlich vorzunehmenden Anmeldung anzugeben sind. Die Anmeldung sollte ferner sicherheitshalber die Tatsachen

¹ <http://www.frankfurt-main.ihk.de/imperia/md/content/pdf/recht/Insolvenzverfahren.pdf>.

enthalten, aus denen sich nach Einschätzung des Anmeldenden ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners, nämlich der vom Bundeskartellamt rechtskräftig festgestellte vorsätzlich begangene Verstoß gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugrunde liegt².

- Wird die Forderung festgestellt (§ 178 InsO) wirkt die Eintragung in die Insolvenztabelle wie ein rechtskräftiges Urteil (§ 178 Abs. 3 InsO). Wird die Forderung nicht festgestellt, weil sie von anderen Gläubigern oder vom Insolvenzverwalter bestritten wird, womit insbesondere bei diesen Schadensersatzansprüchen aus dem Kartellverstoß der Firma „Ziegler alt“ gerechnet werden muss, ist Klage auf Feststellung der Forderung zu erheben (§§ 179 ff. InsO). Der Insolvenzverwalter hat insofern angeboten, über die Durchführung von einzelnen Musterklagen zu sprechen.
- Der Erlös aus der Verwertung des Vermögens wird mit einer Quote unter die Gläubiger der festgestellten Forderungen verteilt (§ 187ff. InsO).
- Danach Aufhebung des Verfahrens (z.B. § 200 InsO).
- Später gilt nach § 201 Abs. 1, Abs. 2 InsO im Grundsatz, dass die nicht befriedigten Forderungen gegen den Schuldner weiter geltend gemacht werden können.

b) Weitere am Insolvenzverfahren Beteiligte

- Bezüglich der Aufrechnung durch Insolvenzgläubiger gelten die §§ 94 - 96 InsO.
- § 89 InsO sieht ein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung für Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) vor. Dies gilt nicht für Aus- und Absonderungsberechtigte.

² Siehe Fallbericht vom 18. Februar 2011, <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Kartell/Kartell11/Fallberichte/B12-011-09-endg.pdf?navid=36>, Zugriff 24.10.2011

- Aussonderungsberechtigte (§ 47 InsO) sind keine Insolvenzgläubiger. Es ist zwar streitig, aber überwiegend werden auch Sicherungseigentümer und Sicherungszessionare als Aussonderungsberechtigte angesehen. Sie haben bei verweigerter Herausgabe das Recht der Klage z.B. wegen Eigentums an einem Gegenstand gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes.
- Vorbehaltseigentümer – insbesondere die Lieferanten der Firma „Ziegler alt“ können ebenfalls aussonderungsberechtigt sein. Anders ist dies, wenn der Insolvenzverwalter Erfüllung nach § 103 Abs. 1 InsO wählt. Verlängerungs- und Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehalts unterfallen hingegen § 51 InsO und begründen nur ein Absonderungsrecht (§§ 51 f. InsO).
- Ähnliches gilt für Absonderungsberechtigte (§ 49 ff. InsO). Sie können privilegierte Befriedigung verlangen, da der Gläubiger insoweit nicht auf die Insolvenzquote verwiesen ist, sondern der Verwertungserlös einer Sache allein dem absonderungsberechtigten Gläubiger zugute kommt (Verfahren: § 165 ff. InsO).
- Massegläubiger (§§ 53 ff. InsO) sind solche Gläubiger, deren Forderungen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet und durch das Verfahren selbst veranlasst worden sind (Rangfolge der Befriedigung: § 209 InsO). Beispiel: Vertrag mit Ziegler nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

c) Verteilung des Schuldnervermögens (Insolvenzmasse)

- Gegenstände, die ausgesondert werden können, sind der Insolvenzmasse zu entnehmen und vom Insolvenzverwalter herauszugeben. In der Wirkung ähnlich ist die oben beschriebene Vorgehensweise zu Gunsten der Absonderungsberechtigten.
- Aus der danach verbleibenden Insolvenzmasse werden die Masseverbindlichkeiten der Massegläubiger zunächst beglichen, sodann werden vorrangige Insolvenzforderungen befriedigt (in der Regel Quote).

- Was sodann übrig bleibt, dient der Befriedigung nachrangiger Insolvenzforderungen.
- Sollte noch ein Rest verbleiben, geht dieser an den Schuldner (§ 199 InsO).
- Rechtshandlungen vor Insolvenzeröffnung sind durch den Insolvenzverwalter anfechtbar gemäß §§ 129 ff. InsO.

II. Einzelfragen

1. Schadensersatzforderungen wegen des Kartellverstoßes der Fa. „Ziegler alt“

Ungeachtet der beabsichtigten Beauftragung des Gutachtens über den Kartellschaden durch die beteiligten Unternehmen (mit Ausnahme der Firma „Ziegler alt“) und die Kommunalen Spitzenverbände der Bundesebene ist es ratsam, Schadensersatzforderungen über Kartellschäden im noch zu eröffnenden Insolvenzverfahren (Termin siehe oben) zur Insolvenztabelle anzumelden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Städte und Gemeinden, die Regelungen eines pauschalierten Schadensersatzes im Falle eines Kartellverstoßes durch zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart haben (z.B. 15 %). Soweit keine solchen Regelungen vereinbart wurden, sollten unter Berufung auf einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen grundsätzlich 15 % des Kaufpreises in Anlehnung an die (nicht vereinbarte) ZVB als Schadensersatz beziffert werden. Zu begründen ist das damit, dass das Bundeskartellamt in einer aktuellen Broschüre „Erfolgreiche Kartellverfolgung“ von im Mittel um 25% überhöhten Preisen bei Kartellen ausgeht, aber auch niedrigere Werte benennt³.

3. Anzahlungen für Verträge vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens von „Ziegler alt“,

bzw. Einbehaltung einer geleisteten Anzahlung durch den Insolvenzverwalter und Nachforderung als Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages.

³ z.B. Zementkartell, Broschüre Seite 12f., siehe http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Infobroschuere/1009Kartellverfolgung_web_bf.pdf, Zugriff 12.10.2011

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben in Gesprächen mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter auf die nicht akzeptable Situation hingewiesen, dass bereits geleistete Anzahlungen der Kommunen etwa für Fahrgestelle infolge der eingeleiteten Insolvenz nach bisheriger Aussage des (vorläufigen) Insolvenzverwalters nicht mehr auf den Kaufpreis angerechnet werden können. Es werde eine nochmalige Zahlung verlangt, wenn das Fahrzeug ausgeliefert werden solle. Eine Einigung kam nicht zu Stande.

Häufig ist die Vertragserfüllung der Firma „Ziegler alt“, durch Bürgschaften abgesichert. Es ist davon auszugehen, dass damit auch bereits an „Ziegler alt“ geleistete Anzahlungen gesichert sind. Deswegen wird betroffenen Städten und Gemeinden geraten, diese Bürgschaften nach Prüfung der Voraussetzungen zu ziehen.

Soweit Städte und Gemeinden dennoch in Zukunft solche wiederholten Anzahlungen, wie von „Ziegler alt“ bzw. vom Insolvenzverwalter verlangt, leisten wollen, um die Lieferung des Fahrzeugs nicht zu verzögern, sollten diese „wiederholten“ Anzahlungen zur Sicherung von rechtlichen Ansprüchen ausschließlich auf ein Treuhandkonto oder durch Hinterlegung erfolgen. Insoweit empfehlen wir eine vorherige Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter.

Im Übrigen sollten bereits geleistete Anzahlungen, die der Insolvenzverwalter nicht auf den Kaufpreis anrechnet, als Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

In diesem Zusammenhang beruft sich der Insolvenzverwalter auf das Wahlrecht des Insolvenzverwalters zur Vertragserfüllung. § 103 InsO lautet:

*„(1) Ist ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.
(2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.“*

Wegen teilbarer Leistungen siehe § 105 InsO:

„Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt. Der andere Teil ist nicht berechtigt, wegen der Nichterfüllung seines Anspruchs auf die Gegenleistung die Rückgabe einer vor der Eröffnung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners übergegangenen Teilleistung aus der Insolvenzmasse zu verlangen.“

Die geschuldeten Leistungen der Firma Albert Ziegler GmbH & Co KG müssen teilbar sein, um die Anwendbarkeit des § 105 InsO zu begründen. Dies ist bei einer Vergabe mehrerer Lose an „Ziegler alt“ der Fall. § 105 InsO führt dazu, dass der Insolvenzverwalter für die Zukunft Erfüllung verlangen kann. Die Gemeinde als Vertragspartner der Firma „Ziegler alt“ kann ihre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits erfolgte Anzahlung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Ihr steht auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Es kommt auf die Einzelfallprüfung an, welche Vereinbarungen die einzelnen Kommunen in den Verträgen mit der Fa. „Ziegler alt“ jeweils für die geleisteten Anzahlungen und z.B. für die Übereignung der Fahrgestelle getroffen haben. Insoweit besteht erheblicher Klärungsbedarf. Mehrere Fallgestaltungen sind denkbar:

- Die Stadt oder Gemeinde hat ein Fahrgestell direkt beim Lieferanten (z.B. MAN, Mercedes-Benz) bestellt, bezahlt und der Fa. Ziegler für die (weiter) in Auftrag gegebenen Maßnahmen wie Aufbauten und Ausrüstung zuführen lassen. Das Eigentum am Fahrgestell liegt dann bei der Kommune, je nach Situation auch noch beim Lieferanten. Dieser oder die Kommune wäre aussonderungsberechtigt. Wird hingegen behauptet, dass der Aufbau schon erfolgt sei, dann sind noch § 947 bzw. § 950 BGB im Einzelfall zu prüfen. Auch dann kann ein Aussonderungsrecht gegeben sein.
- Eine ähnliche Konstellation liegt vor, wenn die Fa. „Ziegler alt“ nicht als Anbieter mit der Beschaffung eines Fahrgestells im eigenen Namen bei Vorlieferanten, sondern nur als Dienstleister im fremden Namen (der Gemeinde) mit der Beschaffung eines Fahrgestells beauftragt wurde.
- Die Kommune hat das Fahrgestell gemeinsam mit Aufbauten und Ausrüstung ausgeschrieben und einen Gesamtauftrag an die Firma „Ziegler

alt“ erteilt. Ohne diesbezügliche vertragliche Regelungen ist nicht unbedingt von einem Eigentumsübergang am Fahrgestell auf die Gemeinde/Stadt trotz der für die Beschaffung des Fahrgestells geforderten und geleisteten Anzahlung auszugehen. Für den Gesamtauftrag gilt das Wahlrecht des Insolvenzverwalters.

- Die Kommune hat in drei Losen ausgeschrieben (Fahrgestell, Aufbauten, Ausrüstung) und diese Lose einzeln durch Zuschlag in Auftrag gegeben. Sofern alle Lose an die Fa. „Ziegler alt“ zugeschlagen wurden, dürfte ohne besondere vertragliche Regelungen die vorherige Konstellation gelten.

Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung ab, so kann die Stadt/Gemeinde (nur) eine Forderung wegen Nichterfüllung als Insolvenzgläubigerin (§ 103 Abs. 2 Satz 1 InsO) geltend machen und zur Insolvenztabelle anmelden.

3. Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag mit „Ziegler alt“

Möglicherweise entsteht je nach Interessenlage ein Verhandlungsspielraum mit dem Insolvenzverwalter, der eine "zweite" Anzahlung als Voraussetzung für die Erfüllung des mit der Firma „Ziegler alt“ geschlossenen Vertrages verlangt, indem die Gemeinde /Stadt auf das ihr nach § 8 Nummer 1 VOL/B alternativ zustehende Rücktrittsrecht oder Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung verweist, wenn und weil über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. beantragt ist.

Indessen ist bei allen diesen Konstellationen in der Insolvenz der Firma „Ziegler alt“ die praktische Frage im Auge zu behalten, dass vielfach der Kommune, die ein fertiges Fahrzeug benötigt, mit Aussonderungs- oder Absonderungsrechten z.B. bezüglich eines Fahrgestells oder mit Rücktrittsrechten oder Vertragskündigung unter praktischen Gesichtspunkten kaum gedient ist.

4. Neue Verträge mit „Ziegler alt“ bzw. „Ziegler neu“

Derzeit ist die vergaberechtliche Eignung im Hinblick auf die Zuverlässigkeit von "Ziegler neu", ebenso von „Ziegler alt“ zweifelhaft und streitig. Unter anderem ist die

Frage des Verhältnisses des neuen Unternehmens zum alten nicht eindeutig geklärt.

Wenn wesentliche Leistungsanteile eines Auftrags durch "Ziegler neu" an "Ziegler alt" weitergegeben werden, so ändert sich an der vergaberechtlichen Bringschuld des alten Unternehmens, durch Maßnahmen der Selbstreinigung seine vergaberechtliche Zuverlässigkeit wiederherzustellen, einschließlich der bislang in der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 2011 von „Ziegler alt“ zugesagten Mitwirkung an Schadensermittlung und Schadensersatz von „Ziegler alt“, nichts. Der vorläufige Insolvenzverwalter sieht sich trotz der unstreitigen Beteiligung der Firma „Ziegler alt“ an dem im Februar 2011 vom Bundeskartellamt geahndeten Feuerwehrbeschaffungskartell zu dieser Mitwirkung nicht in der Lage und verweist auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen als Insolvenzforderungen. Er hält sich durch die frühere Zusage der Firma „Ziegler alt“ mit Blick auf die Insolvenzeröffnung nicht für gebunden. Vielmehr ist er der Auffassung, dass die Fa. Ziegler durch die Insolvenz aller diesbezüglichen Verpflichtungen ledig ist und darüber hinaus alles zur „Selbstreinigung“ nach der Beteiligung am Kartell Nötige und damit zur Wiedererlangung der Zuverlässigkeit im vergaberechtlichen Sinne getan hat. Im Ergebnis wird damit die Chancengleichheit im Wettbewerb mit den übrigen Anbietern, mit denen die Kommunalen Spitzenverbände derzeit verhandeln, ohne Zweifel gefährdet. Bei neuen Ausschreibungsverfahren ist zu prüfen, ob die Eignung auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Firmen „Ziegler alt“ und „Ziegler neu“ gewährleistet ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung durch den Auftraggeber zulässig. Dabei hat der Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum, einmal hinsichtlich der Festlegung der konkret verlangten Eignungskriterien. Zum anderen bedeutet das nur eine eingeschränkte Nachprüfbarkeit der Eignungsprüfung durch die Nachprüfungsinstanzen. Diese eingeschränkte Nachprüfung bezieht sich nur darauf, ob der Auftraggeber bei der Eignungsprüfung

- das vorgeschriebene Verfahren eingehalten,
- einen vollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt,
- keine sachwidrigen Erwägungen angestellt und
- den Beurteilungsmaßstab zutreffend angewandt hat.

Die Frage nach der Mitwirkung der Firmen Ziegler (je nach Anbieter) bei der Schadensaufklärung / Schadensbeseitigung erscheint insoweit zulässig. Sie wird

jedoch vom Insolvenzverwalter streitig gestellt und wohl gerichtlich geklärt werden müssen.

Ferner ist nach § 7 Nr. 5 VOL/A die Frage eines Ausschlusses der bietenden Firma Ziegler (alt / neu) aus dem Wettbewerb zu prüfen:

*„...5. Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,
a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
b) die sich in Liquidation befinden,
c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt...“*

Hierbei handelt es sich um Ermessensentscheidungen der Vergabestelle und nicht um eine zwingende Regelung.

Nach Buchstabe a) kann ein Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, über dessen Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Je nachdem, welche Variante des Buchstaben a) vorliegt, hat der Auftraggeber die Prüfung der Eignung und in diesem Fall besonders der Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens vorzunehmen. Alleine die Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals lässt die Eignung nicht zwangsläufig entfallen. Der Tatbestand des Buchstaben a) enthält vielmehr sehr unterschiedliche Abstufungen einer möglichen Ungeeignetheit mit dementsprechend unterschiedlichen Anforderungen an den Umfang der Prüfung durch den Auftraggeber. Ist beispielsweise die „Eröffnung beantragt“, ist der Auftraggeber zu einer präzisen Prüfung gehalten, da ein bloßer Antrag – insbesondere durch Gläubiger des Unternehmens – noch keine gesicherte Aussage über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zulässt. Ist das Insolvenzverfahren dagegen bereits eröffnet, so kommt es maßgeblich auf die Insolvenzabwicklung an. Denn das in den §§ 217 bis 269 InsO geregelte Insolvenzplanverfahren dient bei einem entsprechenden Beschluss dazu, eine Verwertung der Insolvenzmasse in Form der Sanierung zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 InsO). In diesem Fall könnte die Leistungsfähigkeit des Unternehmens weiterhin gegeben sein. Zudem kann das Unternehmen unter Umständen aufgrund der Zuschlagserteilung saniert werden.

Der Auftraggeber hat mithin auch in diesem Fall im Rahmen seiner Ermessensentscheidung eine Prüfung der Eignung des betroffenen Unternehmens vorzunehmen.

Ähnlich ist mit Blick auf § 7 Nr. 5 Buchstabe c) VOL/A („schwere Verfehlung“) differenziert zu prüfen, denn ohne Zweifel ist die im konkreten Fall nachgewiesene Bildung und jahrelange Mitwirkung in einem Kartell⁴, die noch nicht lange zurückliegt, eine solche schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Mitwirkung an der Schadensermittlung und –wiedergutmachung abgelehnt wird.

Soweit nach solcher Prüfung und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neue Fahrzeuge bei „Ziegler alt“ oder bei „Ziegler neu“ bestellt werden, ist dringend zu empfehlen, unbedingt Bürgschaften für Vertragserfüllung und bezüglich der Gewährleistung zu verlangen. „Neue“ Anzahlungen sollten für neue Verträge nur und erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet werden. Sie werden dann zur Insolvenzmasse geleistet und sind damit relativ sicher.

Prof. Dr. Christian O. Steger⁵
Rechtsanwalt
Hauptgeschäftsführer a.D.

iuscomm Rechtsanwälte
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: +49(0)711/25 35 939-0
Telefax: +49(0)711/25 35 939-27
E-Mail: steger@iuscomm.de
Internet: www.iuscomm.de

⁴ Siehe Fallbericht Fußnote 2 oben

⁵ Der Unterzeichner dankt Herrn Hauptreferent Michael Becker, NWStGB, für seine hilfreichen Hinweise und Ergänzungen.